

der That noch zu hart ist, und bitte um Unterstützung des Antrags.

Diese findet auch auf die deshalb vom Präsidium gestellte Frage ausreichend statt, worauf

Referent Prinz Johann bemerkt: So sehr die Deputation der Absicht des Antragstellers Gerechtigkeit widerfahren läßt, so glaubt sie doch, daß die Besorgniß, die er hegt, nicht begründet ist. Ist ihnen nicht bewußt gewesen, daß die Versammlung ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehalten werde, haben sie nicht Gründe gehabt, dies zu vermuthen, so werden sie nicht mit bloß 2 Tagen Gefängniß, sondern gar nicht gestraft werden; sind sie aber strafbar, so scheint die Strafe von 6 Tagen Gefängniß nicht zu gering, um so mehr, da es sich hier nicht von gemeinen Personen handelt, die Theilnehmer sind, sondern von Gemeindegliedern, Bürgern, und man darf ihnen wohl die Einsicht zutrauen, daß sie wissen, was sie zu thun haben; und wenn sie nicht wußten, daß die Versammlung ohne obrigkeitliche Erlaubniß stattfand, so schützt sie Art. 66. vollkommen.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium kann sich nur darauf beziehen, was es bereits früher gegen einen andern Artikel angeführt hat, daß nämlich in einem solchen Falle Art. 66. eintritt. Es kann nicht die Absicht des Gesetzes sein, die Theilnehmer, wenn sie in einem solchen Irrthum waren, bestrafen zu wollen. Sie können dann vielmehr gar nicht bestraft werden. Eben so wenig scheint es aber zweckmäßig, dies bei einem einzelnen Artikel hinzuzusetzen, weil man dann fragen könnte, ob bei andern Artikeln, wo ein solcher Zusatz nicht steht, eine andere Rücksicht eintreten müßte.

Darauf erfolgt vom Präsidium die Frage: Nimmt die Kammer den Antrag des Secr. Harß an? Wird mit 20 gegen 9 Stimmen verneint und der Artikel hierauf einstimmig angenommen.

Im Deputations-Gutachten heißt es nun noch:

In Bezug auf den Rückfall scheinen die in diesem Kapitel enthaltenen Vergehen, welche meistens nur Stufen eines und desselben Verbrechens sind, als gleichartig betrachtet werden zu müssen, mit Ausnahme der in den Artikeln 106. 108. und 114. gedachten Vergehen, welche ganz singulärer Natur sind. Dem gemäß schlägt die Deputation folgenden Zusatzartikel vor:

Art. 114b. „Sämmtliche in diesem Kapitel erwähnte Vergehen, mit Ausnahme der in den Artikeln 106. 108. und 114. bemerkten, sind als gleichartig zu betrachten.“

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß man diesen Vorschlag nur unter dem Vorbehalt annehmen würde, über die ausgelegten Artikel später noch Beschluß fassen zu können; denn obgleich die Deputation der Ansicht ist, daß die in jenen Artikeln angeführten Vergehen nicht unter diesem Kapitel verhandelt werden sollen, so könnte es geschehen, daß die Kammer einer andern Ansicht ist. Bemerken muß ich, daß Secretair Harß auch hier einen Antrag gestellt hat, indem er wünscht, daß die Bezugnahme auf Art. 106. von hier entfernt würde.

Secr. Harß: Es scheint mir nämlich, wenn es sich von

der Gleichartigkeit der Verbrechen handelt, daß die gewaltsame Befreiung von Gefangenen ganz den Charakter des öffentlichen Aufruhrs hat, und ich könnte einen Grund nicht einsehen, warum die geehrte Deputation den 106. Art. von der hier ausgesprochenen allgemeinen Regel ausgenommen wissen will. Es ist mir freilich im Laufe des Gesprächs eingehalten worden, daß der 106. Art. nicht bloß die gewaltsame Befreiung von Gefangenen, sondern auch die durch List und ohne Zusammenlaufen der Menge erfolgte Befreiung enthalte; das ist richtig, vielleicht könnte aber durch einen kleinen Zusatz diesem Bedenken abgeholfen werden, wenn man z. B. sagte: „Sämmtliche — in den Art. 106. enthaltenen nicht gewaltsamen Befreiung, 108 u. s. w. Das scheint mir in der Natur der Sache zu liegen, daß, wo ein Zusammenlaufen Mehrerer zu einer gewaltsamen Befreiung von Gefangenen stattfindet, dies eine Spezies des Aufruhrs ist, und sich qualifizirt, als gleichartig mit den übrigen in diesem Kapitel abgehandelten Verbrechen betrachtet zu werden.“

Königl. Commissair D. Groß: Ich erlaube mir zu bemerken, daß der Secretair Etwas voraussetzt, was im Artikel nicht enthalten ist, nämlich, daß die Befreiung der Gefangenen durch die Gewaltthätigkeiten mehrerer vereiniger Personen ausgeführt wird. Es können Gefangene befreit werden durch einen Einzelnen mittelst Gewaltthätigkeiten gegen den einzelnen Gefängnißwärter, und es kann also der Begriff des Aufruhrs auf eine solche Handlung nicht angewendet werden. Wirken Mehrere zusammen und mit einer solchen äußern Gewalt, daß weder der Gefängnißwärter noch die Obrigkeit Widerstand leisten kann, so geht das Verbrechen über in das Verbrechen des Aufruhrs und wird dann nicht unter diesen Artikel fallen.

Secretair Harß: Ich finde mich durch das, was der Königl. Commissair gesagt hat, einigermaßen beruhigt und lasse meinen Antrag fallen, zumal da ich eine bestimmte Fassung, die mir selbst völlig genügen könnte, für den Augenblick vorzulegen nicht im Stande bin.

Präsident: Dann würde ich die Frage zu stellen haben auf den Zusatzartikel 114 b.: ob die Kammer ihn anzunehmen geneigt ist? Wird einstimmig bejaht, worauf der Präsident bemerkt: insofern mehrere Herren die spezielle Vorbereitung, die allgemeine ist bereits geschehn, nicht auf weiter gerichtet haben, als bis hierher, so wäre es wohl besser, für heute die Berathung hier abzubrechen.

Secretair Harß: Es wäre in der That zu wünschen, daß man voraus bestimmt, wie weit man bei jeder Sitzung in der Berathung zu gehn gesonnen ist, damit man die Möglichkeit, sich gewiß ausreichend auf Amendements vorzubereiten, erlangte.

Referent Prinz Johann: Bis jetzt hat man es allerdings so eingerichtet, daß man dann in der Berathung abgebrochen hat, wenn man erfuhr, daß die Herren sich nicht weiter vorbereitet hatten.

Präsident: Ich würde demnach wünschen, daß die